

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 5-2018

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 18. Oktober 2018 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte ist seit 06. November 2003 an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 75 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen, der das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) regelt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte im Rahmen ihrer Untersuchungen fest, dass die Beteiligte am 05. Juli 2018 in dem auf dem Marktplatz Xetra (XETR) gehandelten Produkt Exchange Traded Fund „XTrackers USD Emerging Markets Bond Quality Weighted UCITS ETF ID“ (ISIN IE00BD4DX9529) das festgesetzte volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis von 2.000.000 überschritten hatte. Das festgestellte Order-Transaktions-Verhältnis des fraglichen Produkts wies am 05. Juli 2018 folgenden Wert auf:

2.234.906,10

Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 03. August 2018 räumte die Beteiligte den Verstoß gegen §75 BörsO ein und verwies darauf, dass das Produkt eine Emerging Markets Anleihe umfasse, die in US-Dollar notiere, während der ETF selbst in Euro quotiert werde. Um wettbewerbsfähig zu sein, sei eine relativ große Anzahl an Orders notwendig, da sowohl Emerging Markets Instrumente als auch USD/Eur-Rate eher volatil seien. Kombiniert mit einer geringen Liquidität im ETF könne dies in einem Überschreiten des festgelegten Order-Transaktions-Verhältnisses resultieren.

Unter dem 29. August 2018 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Durch die Überschreitung des Order-Transaktionsverhältnisses könne die Beteiligte gegen § 75 BörsO verstoßen haben. Der Verstoß sei zumindest fahrlässig erfolgt.

Am 03. September 2018 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In ihrer Stellungnahme vom 28. September 2018 beantragt die Beteiligte, das Verfahren einzustellen. Die Beteiligte räumt die objektive Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses ein. Der Beteiligten könne nicht ohne weiteres Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Die Umsetzung der IT-Regularien zur Erfüllung der Anfang 2018 in Kraftgetretenen verschärften Anforderungen des § 75 BörsO sei eine anspruchsvolle Aufgabe gewesen. Durch die Umstellung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses von der monatlichen auf die tägliche Berechnung sei es erforderlich geworden, das Order-

Transaktions-Verhältnis genauer zu überwachen, weil Schwankungen nicht mehr über einen Zeitraum von einem Monat hätten ausgeglichen werden können. Das neue Überwachungssystem der Beteiligten, das den neuen Anforderungen angepasst worden sei, habe die Volumenzunahme tatsächlich festgestellt und um 16.30 Uhr eine Warnmeldung ausgelöst, als das zulässige Order-Transaktions-Verhältnis überschritten worden sei. Die eingeleiteten Gegenmaßnahmen hätten jedoch nicht mehr zur rechtzeitigen Anpassung des Orderverhaltens führen können.

Bereits vor Erhalt des Auskunftersuchens der HüSt habe die Beteiligte weitere Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung von Überschreitungen des Order-Transaktions-Verhältnisses ergriffen und diese nach Erhalt des Auskunftersuchens weiter intensiviert, um eine Überschreitung von Grenzwerten zukünftig zu vermeiden. Außerdem habe sich die Beteiligte uneingeschränkt kooperativ verhalten.

Die Beteiligte wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 10 August 2016 (H 8-2016) wegen Verstoßes gegen § 72 b BörsO a.F. jetzt § 75 BörsO mit einem Verweis belegt.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693 -BörsG n.F.-), insoweit nach Art. 26 Abs .5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.

4. Die Beteiligte unterliegt der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Sie ist zugelassene Handelsteilnehmerin.
5. Die Beteiligte hat durch die unstreitige Überschreitung des Order-Transaktionsverhältnisses in dem vorgenannten Produkt am 05. Juli 2018 tatbestandlich gegen § 75 Abs .1, Abs .2 BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26a Satz 4 BörsG erlassene Regelung über das Order-Transaktionsverhältnis stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.
7. Nach § 75 Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird auf zwei unterschiedliche Arten berechnet:
 - 1) basierend auf dem Volumen der Ordereingaben und Ausführungen (volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis).
 - 2) basierend auf der Anzahl an Ordereingaben und Ausführungen (anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis).
8. Zur Bestimmung des hier allein in Frage stehenden volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird nach § 75 Abs. 2 1. Unterabsatz BörsO das Volumen der Ordereingaben durch die Summe des Volumens der Geschäfte und eines Freikontingents eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz gemäß dem Anhang zu § 75, pro Wertpapier innerhalb eines Kalendertages geteilt. Von diesem Ergebnis wird der Wert 1 subtrahiert.
9. In der Tabelle 2 des Anhangs zu § 75 ist auf dem Marktplatz Xetra für das Segment: Exchange Traded Funds (ETF) & Exchange Traded Produkts (ETP) das maximal zulässige Order-Transaktions-Verhältnis auf 2.000.000 festgelegt.
10. Nach § 75 Abs. 2 4. Unterabsatz BörsO ist das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen, wenn nach Beendigung des Handelstages beide Order-Transaktions-Verhältnisse kleiner oder gleich den in Anhang zu § 75 definierten maximal zulässigen Order-Transaktions-Verhältnissen sind.

11. Unstreitig betrug das Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Wertpapier am 05. Juli 2018 mehr als 2.000.000 und war somit unangemessen.
12. Die für die Beteiligte handelnden Personen haben auch leicht fahrlässig gehandelt.
Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel - Kapitalmarktstrafrecht Kommentar S.88).
13. Die für die Beteiligte handelnden Personen mussten die einschlägigen Vorschriften der Börsenordnung kennen und dafür Sorge tragen, dass das festgesetzte Order-Transaktions-Verhältnis in dem gehandelten Produkt eingehalten wird. Dies verlangt, dass das Handelsverhalten so organisiert wird, dass der festgesetzte Grenzwert unter allen Umständen eingehalten wird. Dazu gehört auch, dass ein Überwachungssystem eingesetzt wird, dass auf eine drohende Überschreitung der zulässigen Order-Transaktions-Verhältnisse so rechtzeitig hinweist, dass durch eine Anpassung des Handelsverhaltens eine Überschreitung des Grenzwertes noch abgewendet werden kann. Dies war - wie sich aus der Einlassung der Beteiligten ergibt - seinerzeit noch nicht der Fall. Ein solch empfindlich eingestelltes System ist erst nach dem Vorfall implementiert worden. Dies war vorliegend aber umso mehr erforderlich, als das fragliche Produkt konstruktionsbedingt die Gefahr einer Überschreitung des festgesetzten Order-Transaktions-Verhältnisses in sich trug.
14. Das Verhalten der für die Beteiligte tätigen Mitarbeiter ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
15. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16. April 2008 6UE 142/07).

16. Vorliegend reicht nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht aus. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
17. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beteiligte ist sanktionsrechtlich schon einmal wegen der Verletzung der börsenrechtlichen Vorschrift über das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis in Erscheinung getreten, so dass die bloße Erteilung eines Verweises ausscheidet. Der neuerliche Verstoß zeigt, dass sich die Beteiligte den vor 2 Jahren erteilten Verweis nicht zur Warnung hat dienen lassen und sie wegen eines gleichartigen Verstoßes erneut an ihre Verpflichtungen aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern ist. Der Sanktionsausschuss hält daher unter Berücksichtigung seiner Praxis in vergleichbaren Fällen die Festsetzung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um die Durchsetzung der börsenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei ist eingeflossen, dass der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01. Januar 2018 durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens für börsenrechtliche Verstöße um den Faktor 4 auf 1 Million Euro nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Integrität des Finanzplatzes besondere Bedeutung zukommt. Zugunsten der Beteiligten wurde berücksichtigt, dass sie sich kooperativ gezeigt hat und sofort nach Kenntnis von der Grenzwertüberschreitung innerbetrieblichen Maßnahmen ergriffen hat, um ähnliche Verstöße zukünftig zu verhindern.
18. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
19. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
